

und des Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands vom Minister berufen. Der Minister führt den Vorsitz im Rat.

(3) Im einzelnen werden die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben des Rates durch sein Statut geregelt.

§ 8

Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der vom Ministerrat zu bestätigen ist.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sowie aus der Arbeitsordnung des Ministeriums.

(4) Das Ministerium gliedert sich in

Hauptverwaltungen,
Hauptabteilungen und
Zentrale Abteilungen.

§ 9

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung ihrer Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der ihnen übertragenen Vollmachten haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben schriftliche und mündliche Anweisungen zu geben.

(4) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat.»

(5) Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBl. II S. 383) und nach der ihnen vom Minister gegebenen Geschäftsordnung.

§ 10

Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen sind die Organe des Ministers für das ihnen übertragene Fachgebiet bzw. zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen.

(2) Dabei beraten sie die Hauptverwaltungen, insbesondere bei der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Leitung, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis. Sie sind jedoch berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 11

Unterstellte Einrichtungen und Betriebe

Dem Ministerium unterstehen kulturelle Einrichtungen wie Theater, Museen, Hochschulen, Fachschulen, Institute sowie volkseigene Betriebe.

§ 12

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind auch die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder sonstige Personen das Ministerium vertreten.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 7. Februar 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Kultur
Grotewohl Dr. h. c. Joh. R. Becher

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen.

Vom 26. Januar 1957

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Filme, die von Laienfilmstudios hergestellt werden, bedürfen keiner Lizenz.

(2) Laienfilmstudios im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Zirkel, die von in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen demokratischen Organisationen gebildet oder den Volkskunstkabinetten angegliedert sind und die ihre Filme nicht zum öffentlichen Verkauf oder zur gewerblichen Ausnützung der Kopien herstellen.

§ 2

(1) Der Lizenzantrag anderer als im § 1 genannten Filmhersteller hat zu enthalten:

- a) den Träger der beantragten Lizenz;
- b) Namen und Sitz des Herstellers;
- c) eine ausführliche Beschreibung des beabsichtigten / Filmvorhabens (Expose, Drehbuch);
- d) den Ort der Filmaufnahme;
- e) Dauer der Filmaufnahme;
- f) die in Aussicht genommene Auswertung des Films.